

## GEWERBSMÄßIGE PERSONENBEFÖRDERUNG MIT OMNIBUSSEN BERUFZUGANGSVERORDNUNG

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden. Dabei ist zwischen der Konzession für den **Gelegenheitsverkehr** und für den **Kraftfahrlinienverkehr** zu unterscheiden.

### **A. Gelegenheitsverkehr**

*(Rundfahrten, Transfer- und Abholdienste, Pendelverkehre, Schülerbeförderung)*

#### Voraussetzungen für die Konzessionserteilung:

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze

#### **1) Persönliche Voraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaften), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Für die Konzessionserteilung hat der Bewerber nachzuweisen:

- a) **Zuverlässigkeit:** nachzuweisen durch Strafregisterbescheinigung und Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann **nicht** gegeben, wenn

1. der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
  - die für das Autobusgewerbe geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge rechtskräftig bestraft wurden. (Übertretungen Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung etc.)

**b) Fachliche Befähigung (Befähigungsnachweis):**

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung nachzuweisen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit im Autobusgewerbe **nicht** mehr erforderlich.

**c) österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR.**

EU-Staaten + Liechtenstein, Norwegen, Island

(Achtung: Sonderregelungen für Personengesellschaften und juristische Personen, deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen müssen)

Der Landeshauptmann kann von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. EWR-Staatsbürgerschaft (EWR-Sitz) befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung des Omnibusgewerbes durch österreichische Staatsbürger oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat des Antragstellers **Gegenseitigkeit** besteht.

## 2) Sachliche Voraussetzungen

**a) Finanzielle Leistungsfähigkeit**

= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens.

Mindestens 9.000 Euro für das erste und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug (Eigenkapital und un versteuerte Rücklagen). Für die Beurteilung ist insbesondere zu beachten

1. den letzten Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die verfügbaren Mittel, einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. das Betriebskapital

Alle Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein (mit Ausnahme der Jahresbilanz).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist für den Personenkraftverkehr durch Vorlagen eines Gutachtens einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhanders oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Für das Gutachten ist das Formblatt gemäß Anlage 10 (siehe Beilage) zu verwenden. Wenn sich aus dem Gutachten ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

#### **b) Abstellplätze**

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Omnibussen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden.

Bei der Anmeldung des Omnibusgewerbes an einer weiteren Betriebsstätte ist zu beachten, dass für die dort betriebenen Kraftfahrzeuge ebenfalls Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung stehen müssen.

#### **KONZESSIONSPRÜFUNG:**

Diese ist schriftlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (Amt der Landesregierung, Abteilung Ib. Landhaus, 6901 Bregenz, Ansprechpartner: Markus Feldkircher, Tel. 05574/511-21220) spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin (mindestens 1 Prüfungstermin pro Jahr - Termine erfahren Sie bei Ihrer Fachgruppe der Autobusunternehmungen in der Wirtschaftskammer) anzumelden.

Der Prüfungsanmeldung ist anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (derzeit EUR 272,52)

- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung:

Studium der Betriebswirtschaft, der Handelswissenschaft, der Rechtswissenschaften, Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt, Handelsakademie und deren Sonderformen, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen, Höhere Lehranstalt für Tourismus und deren Sonderformen, Unternehmerprüfung (oder Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung), Konzessionsprüfung für das mit Omnibussen betriebene Personenbeförderungsgewerbe, Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer und einjähriger mittlerer Speziallehrgang für Verkehrswissenschaften (eine detaillierte Auflistung entnehmen Sie bitte der Berufszugangsverordnung)

**Achtung:**

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss vor der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

Bei den Wirtschaftsförderungsinstituten (WIFI) der Wirtschaftskammern finden vor jeder Konzessionsprüfung Vorbereitungslehrgänge statt.

Prüfungskandidaten, die keinen der o.a. Abschlüsse bzw. keines der angeführten Zeugnisse nachweisen können, wird empfohlen, vor Absolvierung des Konzessionsprüfungs-Vorbereitungslehrganges bei einem WIFI das Unternehmertraining im Ausmaß von rund 180 Unterrichtseinheiten (Stunden) als Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung zu absolvieren. Danach kann entweder zuerst die Unternehmerprüfung abgelegt und angerechnet oder aber die Konzessionsprüfung in allen Sachgebieten abgelegt werden.

## **B. Kraftfahrlinienverkehr**

Kraftfahrlinienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen und abgesetzt werden. Der Kraftfahrlinienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

### **Voraussetzungen für die Konzessionserteilung**

Die Konzession wird erteilt wenn:

1. der Konzessionswerber oder erforderlichenfalls der Betriebsleiter zuverlässig und fachlich geeignet ist und der Konzessionswerber überdies die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt,

2. der Konzessionswerber als natürliche Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einer sonstigen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Unternehmen aus solchen Staaten, die auch einen Sitz oder eine ständige geschäftliche Niederlassung im Inland haben, sind österreichischen Konzessionswerbern gleichgestellt
3. die Art der Linienführung eine zweckmäßige und wirtschaftliche Befriedigung des in Betracht kommenden Verkehrsbedürfnisses gewährleistet und
4. die Erteilung einer Konzession auch sonst öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Dieser Ausschließungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - die Kraftfahrlinie auf Straßen geführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes für diesen Verkehr nicht eignen, oder
  - der beantragte Kraftfahrlinienverkehr die Erfüllung der Verkehrsaufgaben durch die Verkehrsunternehmen, in deren Verkehrsbereich die beantragte Linie ganz oder teilweise fällt, zu gefährden geeignet ist, oder
  - der beantragte Kraftfahrlinienverkehr einer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrs durch die Verkehrsunternehmen, in deren Verkehrsbereich die beantragte Linie ganz oder teilweise fällt, vorzuziehen ist, und eines von diesen die notwendige Verbesserung der Verkehrsbedienung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten vornimmt.

Für den Fall der Erteilung einer Genehmigung haben die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorzuliegen und darf der Ausschließungsgrund nicht gegeben sein.

**Zuverlässigkeit:**

Als zuverlässig ist anzusehen, wer das Unternehmen unter Beachtung der für den Betrieb von Kraftfahrlinien geltenden Vorschriften führt und die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schaden und Gefahren bewahrt.

Der Personenkraftverkehrsunternehmer als natürliche Person oder der erforderliche Betriebsleiter ist insbesondere nicht mehr als zuverlässig anzusehen, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt;
2. ihm auf Grund der geltenden Vorschriften die Berechtigung für den Beruf des Personenverkehrsunternehmers rechtskräftig entzogen wurde;
3. er wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
  - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - die Personenbeförderung auf der Straße, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der eingesetzten Fahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und die Sicherheit der Fahrzeuge und den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Berufspflicht

arbeitsgerichtlich verurteilt oder rechtskräftig bestraft wurde.

Die Voraussetzungen in Bezug auf fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend den Regelungen für den Gelegenheitsverkehr. Die Bereiche Kraftfahrlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr werden praktisch in einer Konzessionsprüfung zusammengefasst.

### **C. Gemeinschaftslizenz**

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen, bei der auch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates betroffen ist (grenzüberschreitend oder Kabotage), ist mit Wirkung vom 11.6.1999 nur mehr mit Gemeinschaftslizenz gestattet.

Die Gemeinschaftslizenz ersetzt für den EU/EWR Bereich die nationale Konzession. Sie wird auf den Unternehmer für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt und ist nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden, wobei bei der Einreichung des Lizenzantrages und anschließend mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Erteilung gegeben sind. Im negativen Fall ist die Ausstellung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz zu verweigern.

Es wird eine Originallizenz ausgestellt, die beim Unternehmen zu verbleiben hat. Des Weiteren werden beglaubigte Kopien ja nach Anzahl der Fahrzeuge des Unternehmens ausgestellt. Relevant dabei ist, wie viele Fahrzeuge im internationalen Verkehr eingesetzt werden (eigene, gemietete oder geleaste Fahrzeuge). Diese beglaubigten Kopien sind im Fahrzeug mitzuführen.